Bundesrat

Drucksache 627/05

12.08.05

AS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung und der Werkstättenverordnung

A. Problem und Ziel

1. Die Förderung von Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist ab dem 1. Januar 2004 vom Bund auf die Länder übergegangen. Gleichzeitig wurde die Verteilung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern neu geregelt. Für Vorhaben, die der Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen zu diesem Zeitpunkt bereits zur Förderung vorgeschlagen hatte, wurde in § 46 Abs. 1 Nr. 2 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) eine Übergangsregelung geschaffen. Diese Projekte sollten bereits von den Ländern bewilligt, vom Bund aber noch in der bisherigen Form gefördert werden.

Die Ausgleichsabgabe wird von den Ländern vereinnahmt, die den Anteil des Bundes an den Ausgleichsfonds weiterleiten. Die praktische Durchführung der Übergangsvorschrift erfolgt deshalb in der Weise, dass der rechnerische Bundesanteil vom Land übernommen und mit dem an den Bund abzuführenden Anteil, begrenzt auf maximal 4 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe, verrechnet wird. Eventuell verbleibende Restbeträge können in den Folgejahren in gleicher Weise verrechnet werden. Diese Möglichkeit besteht nur, soweit der Bundesanteil vom Land bis zum 31. Dezember 2004 durch Zuwendungsbescheid an den Maßnahmeträger bewilligt wurde.

Die Mehrheit der Länder hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es sind aber noch 21 Förderprojekte mit einem Volumen von rund 18 Mio. Euro offen. Die Länder sollen daher die Möglichkeit erhalten, bis zum 30. Juni 2006 noch Zuwendungsbescheide mit Verrechnungsmöglichkeit zu erlassen.

2. Der unterschiedlichen Verwaltungsorganisation in den Ländern für die Erbringung der Eingliederungshilfe wird bei der Besetzung der Fachausschüsse

der Werkstätten für behinderte Menschen nach der Werkstättenverordnung derzeit nicht ausreichend Rechnung getragen. Dem soll abgeholfen werden.

B. Lösung

- 1. Verlängerung der Frist in § 46 Abs. 1 Nr. 2 der SchwbAV vom 31. Dezember 2004 auf den 30. Juni 2006.
- 2. Schaffung der Möglichkeit, durch Landesrecht die Mitwirkung in den Fachausschüssen der Werkstätten für behinderte Menschen vom überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übertragen. Mit der Änderung wird einem Wunsch des Bundesrates entsprochen [Bundesrats-Drucksache 764/04 (Beschluss)].

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Belastungen der Haushalte von Bund und Ländern sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Bei Bund und Ländern entsteht durch die Änderungen kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme ergeben sich ebenso wenig wie Auswirkungen auf das Preis-, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat

Drucksache 627/05

12.08.05

AS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung und der Werkstättenverordnung

Bundesrepublik Deutschland Der Bundeskanzler Berlin, den 12. August 2005

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung und der Werkstättenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen Gerhard Schröder

Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung und der Werkstättenverordnung

Vom ... 2005

Auf Grund des § 79 Nr. 2 und 3 Buchstabe a sowie des § 144 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), von denen § 79 Nr. 3 Buchstabe a durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBI. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 42 wird die Angabe "§ 41 Abs. 1 Nr. 3 zweite Alternative und des § 41 Abs. 2 Nr.1" durch die Angabe "§ 41 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.
- 2. In § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "31. Dezember 2004" durch die Angabe "30. Juni 2006" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Werkstättenverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBI. I S. 606) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Sozialhilfe" die Wörter "oder des nach Landesrecht bestimmten örtlichen Trägers der Sozialhilfe" eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Die Zuständigkeit für die Förderung von Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist ab dem 1. Januar 2004 vom Bund auf die Länder übergegangen. Gleichzeitig wurde die Verteilung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern neu geregelt. Für Vorhaben, die der Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen zu diesem Zeitpunkt bereits zur Förderung vorgeschlagen hatte, wurde in § 46 Abs. 1 Nr. 2 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) eine Übergangsregelung geschaffen. Diese Projekte sollten bereits von den Ländern bewilligt, vom Bund aber noch in der bisherigen Form gefördert werden.

Die Ausgleichsabgabe wird von den Ländern vereinnahmt, die den Anteil des Bundes an den Ausgleichsfonds weiterleiten. Die praktische Durchführung der Übergangsvorschrift erfolgt deshalb in der Weise, dass der rechnerische Bundesanteil vom Land übernommen und mit dem an den Bund abzuführenden Anteil, begrenzt auf maximal 4 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe, verrechnet wird. Eventuell verbleibende Restbeträge können in den Folgejahren in gleicher Weise verrechnet werden. Diese Möglichkeit besteht nur, soweit der Bundesanteil vom Land bis zum 31. Dezember 2004 durch Zuwendungsbescheid an den Maßnahmeträger bewilligt wurde.

Die Mehrheit der Länder hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es sind aber noch 21 Förderprojekte mit einem Volumen von rund 18 Mio. Euro offen, für die die zuständigen Länder noch keine Zuwendungsbescheide zur Übernahme des Bundesanteils erlassen haben. Die Länder sollen daher die Möglichkeit erhalten, bis zum 30. Juni 2006 Zuwendungsbescheide mit Verrechnungsmöglichkeit zu erlassen.

Im Übrigen wird die Gelegenheit genutzt, eine Verweisung zu berichtigen.

2. Um der unterschiedlichen Verwaltungsorganisation in den Ländern für die Erbringung der Eingliederungshilfe bei der Besetzung der Fachausschüsse in den Werkstätten für behinderte Menschen Rechnung zu tragen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Mitwirkung in den Fachausschüssen der Werkstätten für behinderte Menschen statt von dem überörtlichen von dem nach Landesrecht bestimmten örtlichen Träger der Sozialhilfe wahrnehmen zu lassen. Mit der Änderung wird einem Wunsch des Bundesrates entsprochen [Bundesrats-Drucksache 764/04 (Beschluss)].

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind gleichstellungspolitische Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Zu Nummer 1

Es werden sachlich nicht mehr erforderliche Verweisungen beseitigt.

Zu Nummer 2

Die Frist in § 46 Abs. 1 Nr. 2 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung wird bis zum 30. Juni 2006 verlängert, damit die Länder weiterhin die Möglichkeit haben, Zuwendungsbescheide mit Verrechnungsmöglichkeit für die Förderung von Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen zu erlassen.

Zu Artikel 2 (Werkstättenverordnung)

In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Werkstättenverordnung ist die Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in den bei den Werkstätten für behinderte Menschen eingerichteten Fachausschüssen vorgesehen. Die geänderte Vorschrift schafft die Möglichkeit, die Mitwirkung auch von dem durch Landesrecht bestimmten örtlichen Sozialhilfeträger wahrnehmen zu lassen.

Zu Artikel 3

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Die Verlängerung der Frist (Artikel 1) führt nicht zu Mehrkosten für den Haushalt des Bundes. Haushalte der Länder sind nur dann betroffen, wenn von der Möglichkeit, weitere Projekte zu genehmigen, Gebrauch gemacht wird.

Die Delegationsmöglichkeit (Artikel 2) führt ebenfalls nicht zu Mehrkosten für die Haushalte von Bund oder Ländern.